



Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichermaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.

News | Steuerrecht | Frankreich

## Einkommensteuer: Aufwertung des Steuertarifs

18. Januar 2022

Für **Privatpersonen**, die in **Frankreich steuerpflichtig** sind, sind im Jahr 2022 Anpassungsmaßnahmen vorgesehen.

So wird der **Einkommensteuertarif** ab dem 1. Januar 2022 um 1,4 % **aufgewertet**. Diese Aufwertung wurde entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise für das Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 festgelegt.

Der Tarif gestaltet sich nun wie folgt:

Steuertabelle der Einkommensteuer 2022 auf das Einkommen von 2021	
Anteil des steuerbaren Einkommens (1 Steueranteil)	Auf die Stufe anzuwendender Steuersatz
bis zu 10 225 €	0 %
von 10 226 € bis 26 070 €	11 %
von 26 071 € bis 74 545 €	30 %
von 74 546 € bis 160 336 €	41 %
über 160 336 €	45 %

Zur Erinnerung, wenn Sie Ihren **Steuersitz in Frankreich** haben, unterliegen Sie für Ihre **weltweiten Einkünfte** aus ausländischer und französischer Quelle und für Ihr **weltweites Immobilienvermögen**, das in Frankreich und im Ausland gelegen ist, der **Steuerpflicht in Frankreich**.

Wenn Sie Einkünfte aus dem Ausland beziehen oder Vermögen im Ausland besitzen, ist zu prüfen, ob das entsprechende **Doppelbesteuerungsabkommen** Steuerbefreiungen oder besondere Mechanismen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht.



**Anne-Lise Lamy** <sup>DJCE</sup>  
Avocat

[lamy@rechtsanwalt.fr](mailto:lamy@rechtsanwalt.fr)  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



**Laura Rejano** <sup>DJCE</sup>  
Rechtsanwältin & Avocat

[rejano@rechtsanwalt.fr](mailto:rejano@rechtsanwalt.fr)  
T + 49 (0) 7221 302 370

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

**Zu beachten:**

Wenn Sie in **Frankreich steuerlich ansässig sind**, sind Sie verpflichtet, gleichzeitig mit Ihrer Einkommensteuererklärung Bankkonten, Kapitalisierungsverträge oder Anlagen und insbesondere Lebensversicherungsverträge zu erklären, die außerhalb Frankreichs gezeichnet wurden, auch wenn sie inaktiv oder ruhend sind.

Die **Frist für die Online-Einreichung der französischen Steuererklärung** und ihrer Anlagen endet, je nach Departement, in dem Sie ansässig sind, zwischen Ende Mai und Anfang Juni.

**Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie Informationen zur Steuerpflicht, zur Steuererklärung oder zur Vermögensteuererklärung in Frankreich benötigen. Wir stehen Ihnen gerne zur Seite.**

[welcome@rechtsanwalt.fr](mailto:welcome@rechtsanwalt.fr)